



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD  
**Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT**

# **Validierung von Bildungsleistungen**

## **Leitfaden für die berufliche Grundbildung**

**Qualitätsentwicklung und -sicherung für die Verfahren  
zur Validierung von Bildungsleistungen**

**Checkliste für die Expertinnen und Experten der kantonalen Prüfungsorganisation**

## Checkliste für die VA-Expertinnen und –Experten der kantonalen Prüfungsorganisation

Der Erfolg und die Akzeptanz der Validierung von Bildungsleistungen werden wesentlich geprägt von der Qualität bei der Durchführung der Verfahren. Alle in der Validierung von Bildungsleistungen Beteiligten verpflichten sich mit dem Leitfaden für die berufliche Grundbildung zur Qualitätsentwicklung und –sicherung. Sie fördern in ihren Umsetzungsprozessen eine umfassende Kultur der Qualitätsentwicklung, die im Sinne des Subsidiaritätsprinzips den einzelnen Akteuren Gestaltungsfreiheit für ihren spezifischen Verantwortungsbereich offen lässt. Auch die Bewertung durch die Zielgruppe – Kandidaten und Kandidatinnen der Validierung – ist unumgänglich. Sie wird durch die verantwortlichen Stellen erhoben, die im direkten Kontakt mit der Zielgruppe stehen, und wird für die Qualitätsentwicklung und -sicherung genutzt.

Erläuterungen zum Verständnis und Umgang mit der Checkliste.

**Bezug zum Leitfaden für die berufliche Grundbildung** Die vorliegende Checkliste<sup>1</sup> ist abgeleitet aus den Qualitätsansprüchen, die im Leitfaden zur Validierung von Bildungsleistungen festgehalten sind und sich an die VA-Expertinnen und –Experten der kantonalen Prüfungsorganisation richten. Die Expertinnen und Experten sind für die Qualitätsentwicklung und -sicherung in drei Bereichen in **Phase 3 - Beurteilung** zuständig.

**Kriterium – Indikator – Standard** Die Checkliste beruht auf der Unterscheidung von Kriterien, Indikatoren und Standards. Kriterien sind Merkmale eines qualitativ guten Verfahrens. Indikatoren sind als Messgrößen der Kriterien zu verstehen. Standards definieren Messwerte.

<sup>1</sup> Checklisten gibt es ausserdem für OdAs (bzw. Kommission B&Q oder Organe der BiVo-Reform), kantonale Berufsbildungsämter, Eingangsportale (Beratungsstellen), Kompetenzbilanzierungsstellen sowie für Validierungsorgane.

Die Expertinnen und Experten sind für die Qualitätsentwicklung und -sicherung in **3 Kriterien, 11 Indikatoren** und **13 Standards** zuständig.

### Beurteilung der Standards

In der Checkliste wird erfasst, inwieweit die Standards erfüllt, bzw. nicht erfüllt sind:

- nicht erfüllt
- teilweise erfüllt
- + erfüllt (Optimierungspotential vorhanden)
- ++ gut erfüllt

Teilweise sind nur Ja/Nein-Antworten möglich. Die Bewertung kann in der Kolonne ‚Bemerkungen‘ erläutert werden.

### Stärken und Handlungsbedarf aufzeigen

Die Checkliste erlaubt es dem Akteur periodisch Stärken und Schwächen sowie Entwicklungen bei den Standards festzustellen und zu diskutieren. Daraus leitet sich der Handlungsbedarf ab.

### Qualitätsentwicklung und -sicherung als Prozess

Jeder Akteur soll selber definieren, wie oft die Checkliste eingesetzt wird. Empfohlen wird ein Jahresrhythmus.

Jeweils zu Beginn wird Bezug auf die letzte Checkliste genommen. Die Reflexion über die Umsetzung des vormals erkannten Handlungsbedarfs unterstützt die Qualitätsentwicklung.

### Austausch innerhalb der ‚Communauté de pratique‘

Akteure, die an denselben Kriterien arbeiten, bilden eine ‚Communauté de pratique‘. Diese nimmt gemeinsame Themen auf und entwickelt Standards weiter.

Organisation / ExpertInnen für folgenden Beruf .....

Datum ..... Datum der letzten Checkliste ..... Datum der nächsten Checkliste .....

Für die Qualitätsentwicklung und -sicherung verantwortliche Person .....

| Kriterium: OBJEKTIVITÄT DER BEURTEILUNG   |   |                          |      |                          |    |   |
|---|---|--------------------------|------|--------------------------|----|---|
| Indikator   | Standard  | Beurteilung              |      |                          |    | Bemerkungen   |
|   |   | --                       | -    | +                        | ++ |   |
|   | Die in der letzten Checkliste festgehaltenen Massnahmen wurden umgesetzt.   |                          |      |                          |    |   |
| Einsatz mehrerer Expert/-innen  | 1. Die Beurteilung eines Dossiers erfolgt durch zwei Expert/-innen des Berufs und mindestens einem Experten oder einer Expertin der Allgemeinbildung.   | <input type="checkbox"/> | nein | <input type="checkbox"/> | ja |   |
| Darstellung und Beurteilung der Handlungskompetenzen                                | 2. Die im entsprechenden <u>Qualifikationsprofil</u> dargestellten Handlungskompetenzen bzw. Anforderungen der Allgemeinbildung sowie die dazugehörigen <u>Bestehensregeln</u> ermöglichen dem/r Experten/-in, eine transparente Beurteilung, ob das geforderte Niveau erreicht ist (Fremdbeurteilung). |                          |      |                          |    | Bei Handlungsbedarf, Rückmeldung an die zuständige ODA.                               |
|   | 3. Die vorgelegten <u>Nachweise</u> können im Hinblick auf ihre Relevanz, Vertrauenswürdigkeit und Aussagekraft (Beurteilung des Dossierinhalts und der Plausibilität der Selbstbeurteilung) überprüft und bewertet werden.   |                          |      |                          |    | Bei Handlungsbedarf, Rückmeldung an die entsprechende Kompetenzenbilanzierungsstelle. |
| Verbindliche Methoden   | 4. Die Dossierbeurteilung (mind. 3 Expert/-innen gem. Pkt. 1) und das Gespräch mit dem Kandidaten resp. der Kandidatin (mind. 2 Expert/-innen) bilden die verbindliche Methode zur Überprüfung der beruflichen Handlungskompetenz.  |                          |      |                          |    |   |
| Zusammenarbeit  | 5. Die Bewertung des Dossiers, die Vorbereitung des Gesprächs mit dem Kandidaten resp. der Kandidatin sowie die gesamthafte Beurteilung erfolgen in Absprache unter den involvierten Expert/-innen.   |                          |      |                          |    |   |
| Einsatz zusätzlicher Überprüfungsverfahren  | 6. Zusätzliche Überprüfungsverfahren werden zur Ergänzung und nicht als Ersatz der Beurteilung des Dossiers herangezogen.   | <input type="checkbox"/> | nein | <input type="checkbox"/> | ja |   |
|   | 7. Die Anwendung zusätzlicher Überprüfungsverfahren wird begründet und dem/-r Kandidaten/-in mitgeteilt.  | <input type="checkbox"/> | nein | <input type="checkbox"/> | ja |   |
| Zusammenfassende Feststellung zur Objektivität der Beurteilung:                     |   |                          |      |                          |    |   |
| Vorschläge für <b>Massnahmen</b> zur Verbesserung der Objektivität der Beurteilung: |   |                          |      |                          |    |   |

| Kriterium: PROFESSIONALITÄT   |   |                          |      |                          |    |             |  |  |  |
|---|---|--------------------------|------|--------------------------|----|-------------|--|--|--|
| Indikator   | Standard  | Beurteilung              |      |                          |    | Bemerkungen |  |  |  |
|   |   | --                       | -    | +                        | ++ |             |  |  |  |
| Die in der letzten Checkliste festgehaltenen Massnahmen wurden umgesetzt. |   |                          |      |                          |    |             |  |  |  |
| Zugehörigkeit zum Experten-Pool   | 8. Expertinnen und Experten gehören einem Experten-Pool für die herkömmlichen Prüfungen im entsprechenden Beruf bzw. in der Allgemeinbildung an.  | <input type="checkbox"/> | nein | <input type="checkbox"/> | ja |             |  |  |  |
| Ausbildung  | 9. Expertinnen und Experten besitzen eine spezifische Ausbildung als Expertin / als Experte für die Validierung von Bildungsleistungen (gem. Ausbildungskonzept für Expertinnen und Experten in anderen Qualifikationsverfahren).   | <input type="checkbox"/> | nein | <input type="checkbox"/> | ja |             |  |  |  |
| Erfahrungsaustausch   | 10. Expertinnen und Experten nehmen regelmässig am Erfahrungsaustausch für in der Validierung von Bildungsleistungen tätigen Expertinnen und Experten oder an einem individuellen Coaching teil.  |                          |      |                          |    |             |  |  |  |
| Analysekompetenz und Methodisches Know-How                                | 11. Zusammenfassend: Die Professionalität von Expertinnen und Experten in VA-Verfahren zeichnet sich durch die Fähigkeit aus, berufliche Handlungskompetenzen oder Anforderungen der Allgemeinbildung auch auf andere Art zu beurteilen als aufgrund einer Prüfung: Es geht darum, individuelle Nachweise zu überprüfen, statt standardisierte Prüfungen durchzuführen. |                          |      |                          |    |             |  |  |  |
| Zusammenfassende Feststellung zur Professionalität                        |   |                          |      |                          |    |             |  |  |  |
| Vorschläge für <b>Massnahmen</b> zur Verbesserung der Professionalität:   |   |                          |      |                          |    |             |  |  |  |

| Kriterium: <b>BERICHTERSTATTUNG</b>   |  |             |   |   |    |  |  |  |  |
|---|--|-------------|---|---|----|--|--|--|--|
| Indikator   | Standard   | Beurteilung |   |   |    | Bemerkungen  |  |  |  |
|   |  | --          | - | + | ++ |  |  |  |  |
| Die in der letzten Checkliste festgehaltenen Massnahmen wurden umgesetzt.             |  |             |   |   |    |  |  |  |  |
| Inhalt und Aussage  | 12. Der Beurteilungsbericht macht eine verständliche und strukturierte Aussage darüber, inwieweit der Umfang und das Niveau der Kenntnisse und Kompetenzen der Kandidatin / des Kandidaten den Kriterien des Qualifikationsprofils und den Bestehensregeln sowie dem Anforderungsprofil Allgemeinbildung zur Erlangung der beruflichen Qualifizierung entsprechen. |             |   |   |    |  |  |  |  |
| Form  | 13. Allfällige, vom kantonalen Amt für Berufsbildung erstellte, Wegleitungen zur Beurteilung der Kompetenzen und zur Berichterstattung sind verständlich und nachvollziehbar. Die vorgegebenen Raster und Formulare können sinnvoll eingesetzt werden und sind einfach zu handhaben.   |             |   |   |    | Bei Handlungsbedarf, Rückmeldung an die zuständige Stelle beim kantonalen Amt für Berufsbildung. |  |  |  |
| Zusammenfassende Feststellung zur Qualität der Berichterstattung                      |  |             |   |   |    |  |  |  |  |
| Vorschläge für <b>Massnahmen</b> zur Verbesserung der Qualität der Berichterstattung: |  |             |   |   |    |  |  |  |  |

In der Diskussion über Qualitätsentwicklung & -sicherung spielen die Begriffe „Kriterium“, „Indikator“ und „Standard“ resp. „Minimalstandard“ eine zentrale Rolle. Die Qualitätsentwicklung und -sicherung für die Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen verwendet diese Begriffe so, wie sie im übergeordneten Qualitätsentwicklungs & -sicherungsprojekt des BBT – Qualität *leben* – definiert werden.

### **Kriterium**

Ein Kriterium ist ein Merkmal einer Dienstleistung eines Produkts oder eines Verfahren, das ein Qualitätsfeld zusammenfasst. Ein Kriterium wird durch einen oder mehrere Indikatoren beschrieben.

### **Indikator**

Indikatoren sind „Anzeiger“, um ein Kriterium konkret und greifbar zu machen. Sie geben Antwort auf die Frage, was beobachtet wird. Sie geben konkrete *Massenheiten* od. *Messgrößen* vor. Je nach Kriterium braucht es mehrere Indikatoren, um ein Kriterium ganzheitlich zu erfassen jedoch nur so viele, wie zwingend notwendig (Wirtschaftlichkeit). Zudem sollen Indikatoren so gewählt werden, dass sie personenunabhängig eine zuverlässige Beschreibung des Kriteriums gewährleisten und dass sie möglichst einfach zu erheben sind.

### **Standard**

Standards nennen konkrete einzuhaltende resp. zu erreichende *Messwerte* im Sinn einer *Vorgabe* (exemplarisch, absolut, ja/nein, Bereich). Standards geben Antwort auf die Frage, wie (gut) das Beobachtete ist. Die Definition von Standards richtet sich entweder nach theoretischen Überlegungen, nach politischen Zielvorgaben (Stufe Gesetz/Verordnung/Erlass), nach betriebswirtschaftlichen Vorgaben oder Vorgaben aus einem Leitbild, nach professionellen Vorgaben z.B. eines Verbandes oder nach den Erwartungen der Kandidaten. Sinnvolle Standards richten sich nach der gelebten Praxis.

### **Minimalstandard**

Der Minimalstandard ist ein bestimmter Typ eines Standards, der auf einer Skala einen Wert definiert, der minimal zu erreichen ist (im Gegensatz z.B. zu einem dichotomen Standard, der nur die Antwort erfüllt/nicht erfüllt oder ja/nein zulässt). Minimalstandards haben die Eigenschaft, dass sie so gewählt sein sollten, dass sie möglichst von *allen* Betroffenen erreicht werden können. Dadurch unterscheidet sich der Minimalstandard vom Regelstandard, der einen realen Durchschnittswert angibt, der nur von einem Teil der betroffenen erreicht werden kann.

#### Beispiel: Objektivität der Beurteilung

In Phase 3 des VA-Verfahrens werden die im Dossier eines Kandidaten nachgewiesenen Handlungskompetenzen im Hinblick auf ihre Übereinstimmung/Eignung zum angestrebten Zertifikat beurteilt. In diesem Vorgang muss die „Objektivität“ der Beurteilung gewährleistet sein. Die Objektivität ist hier das → Kriterium. Sie wird unter Anderem garantiert durch den Einsatz von mehr als einem Experten → Indikator. In der Praxis hat sich der Einsatz von zwei Experten des Berufs zur Beurteilung der beruflichen Handlungskompetenzen bewährt, weshalb dies als → Standard definiert wird. Folglich:

- Kriterium: Objektivität der Beurteilung des Dossiers;
- Indikator: Anzahl eingesetzter Experten;
- Standard: 2 Experten des Berufs und mind. 1 Experte der Allgemeinbildung.